

Bekanntmachung Nr. 081/2005 vom 30.11.2005

Satzung vom 17.11.2005

zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- (10) die Kanalbenutzungsgebühr beträgt
- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 2,18 € und
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 2,23 €.
 - b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche 0,83 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 17.11.2005

Dr. Linkens
Bürgermeister